



Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
hilfsbedürftiger Kinder & Jugendlicher in Südafrika

Bonner Talweg 215
53129 Bonn

www.luckybeans.eu

Satzung

Präambel

Ein Sprichwort in der Sprache der Zulu „Umuntu ngumuntu ngabantu“ wird oftmals übersetzt mit „Ein Mensch ist ein Mensch durch andere Menschen“.

Seit 2008 engagieren wir uns im besonderen Maße für den Fortbestand des Lidgetton Community Projektes in Südafrika. Unser Beitrag stellt einen Weg dar, eine Gesellschaft zu unterstützen, die derzeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mich jedoch als Kind lehrte, wie wichtig es ist, eine behütende Umgebung zu haben und mit liebevollen, unterstützenden Menschen aufzuwachsen.

Der Name „Lucky Beans“ für unsere Hilfsorganisation wurde aus den Gedanken an die Wichtigkeit dieses bemerkenswerten, in Südafrika einheimischen Baumes und den verschiedenen damit verbundenen Bedeutungen geboren.

Als wir uns zur Gründung unserer Organisation entschlossen und nach einem passenden Namen gesucht haben, stießen wir auf den „Lucky Bean“-Baum (lat. *Erythrina lysistemon*), zu deutsch auch Korallenbaum. Er wird botanisch der Familie der Leguminosen zugeordnet, diese Pflanzenfamilie wird auch Schmetterlingsblütler, oder Hülsenfrüchte genannt. Bei weiteren Recherchen über diesen Baum erkannten wir eine enge Verbindung zu unserem Vorhaben und übernahmen somit seinen Namen für unsere Organisation.

Es ist ein Baum, der eine wichtige Rolle im Ökosystem spielt, indem er vielen Vögeln, Tieren und Insekten Nahrung und Unterschlupf bietet. Der Symbolismus dahinter ist seine Fähigkeit, zu nähren und zu schützen. Die Samen des „Lucky Bean“-Baumes gelten als Glücksbringer und werden häufig als Schmuck getragen. Der Zeitpunkt der Blüte des Baumes gilt den Afrikanern als gutes Zeichen, mit ihrem landwirtschaftlichen Anbau zu starten, und verheißt Glück für eine ertragreiche Ernte.

In der Vergangenheit wurden die „Lucky Bean“-Bäume als lebende Zäune und natürliche Schutzwälle um Kraale, Anwesen, Gehöfte oder Wasserstellen gepflanzt. Er ist ein bemerkenswerter Baum, der die Fähigkeit besitzt, sich verschiedenen Umgebungsfaktoren anzupassen, z.B. findet er sich sowohl in niederschlagsreichen Waldgebieten, als auch in der Trockensavanne, in kleinen Hügellandschaften und in den Dünen an der Meeresküste. Der Baum hat außerdem viele medizinische Eigenschaften und spielt daher auch eine Rolle in der Ethnobotanik. Auch in der Homöopathie wurden die Merkmale innerhalb der Pflanzenfamilie der Schmetterlingsblütler definiert: hier geht es z.B. um spalten, zerstreuen, auseinanderfallen auf der krankhaften Seite und der heilende Aspekt ist das sich verbinden und zusammenfügen.

Hinter „Lucky Beans“ steht unsere Absicht, der kleinen Gemeinde Lidgetton in Südafrika etwas zurückzugeben, vor allem und in erster Linie den Kindern.

Mit der Zeit haben wir beobachtet, wie die Bedürfnisse der Kinder in dieser Gegend über eine alleinige Versorgung mit Essen wuchsen und sich entwickelten, worüber auch unsere Motivation anstieg, diese Hilfsorganisation ins Leben zu rufen.

Durch unsere Organisation wollen wir es möglich machen, nach und nach auf verschiedenen Wegen einen Beitrag zu leisten, in dieser Gemeinschaft wieder ein Gemeinschaftsgefühl aufleben zu lassen, über welches die Kinder auf verschiedenen Ebenen gefördert werden.

Ihre ursprünglichen Lebensgemeinschaften wurden durch Krankheit oder Tod auseinandergerissen, sind zerbrochen und fragmentiert, so dass wir hoffen, ihnen mit „Lucky Beans“ Unterstützung dabei bieten zu können, ein neues Gefühl der Verbunden- und Geschlossenheit zu entwickeln.

Fiona Hayhoe-Weiland

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Lucky Beans - gemeinnütziger Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder & Jugendlicher in Südafrika“. Der Verein Lucky Beans e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V."

§ 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Südafrika.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck selbst durch:

- Insbesondere der Initiierung einer Suppenküche in der Gemeinde Lidgetton in der Provinz KwaZulu Natal.
- Initiierung musikalischer Früherziehung für bedürftige Kinder in der Provinz KwaZulu Natal.
- Unterstützung weiterer Einrichtungen für Kinder in Südafrika, deren Ausrichtungsschwerpunkt in der Erziehung und Schulung hilfsbedürftiger Kinder liegt.

Die Umsetzung der genannten Projekte trägt u.a. zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bei.

Der Verein Lucky Beans e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Jahresbeiträge sind zum 31.01. eines Jahres fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für dem Verein neubeitretende Mitglieder ist unverzüglich nach Zugang der Aufnahmeentscheidung fällig.

(4) Für das Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Vereinsauflösung ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Eine Verrechnung von Spenden mit dem Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Abschnitt IV dieser Satzung) und
- b) der Vorstand (Abschnitt V dieser Satzung).

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation: „Hebammen für Deutschland e.V., eine Initiative zum Erhalt individueller Geburtshilfe“, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 12. September 2018

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

